



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.01.2015

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2015.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Von den 25 Mitgliedern des Gemeinderates waren 22 anwesend. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften

TOP 1.1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2014

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.10.2014.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 1.2 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.2014

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.2014.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2014

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2014.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 2 Erlass der Geschäftsordnung 2014 des Gemeinderates Neufahrn b. Freising

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Geschäftsordnung zum 01.02.2015 in Kraft tritt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, neben der männlichen Form auch die weibliche Form in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Abstimmung: Ja 18 Nein 4

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in Kenntnis der Rechtsauffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz, die Veröffentlichung aller öffentlichen Sitzungsvorlagen auf der gemeindlichen Internetseite entsprechend der Formulierung in § 24 Abs. 3 der GeschO mit aufzunehmen.

- (3) *Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). **Zusätzlich ist die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) auf der gemeinde-eigenen Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen erfolgt nur, soweit in den Unterlagen Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Rechte Dritter dürfen mit der Veröffentlichung von Anlagen nicht berührt werden. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.***

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt gemäß Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Neufahrn b. Freising in der Fassung vom 30.12.2014 unter Berücksichtigung der in der Sitzung gefassten Beschlüsse zum 01.02.2015. Die Geschäftsordnung vom 05.05.2008 tritt damit außer Kraft.

Abstimmung: Ja 19 Nein 3
GR .., GR ..und GR .. stimmten dagegen.

TOP 3 Grundschule II Bericht zur Kostenentwicklung

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, dem Gemeinderat quartalsweise einen Bericht zur aktuellen Entwicklung Neubau der Grundschule II vorzulegen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 4 Neufassung der Satzung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Beschluss:

Festlegung der Entschädigung für 2. und 3. Bürgermeister im Verhinderungsfall

Der Gemeinderat beschließt, eine Entschädigung für die 2. und 3. Bürgermeister im Verhinderungsfall des 1. Bürgermeisters vorzusehen und zwar nur für eine krankheitsbedingte Abwesenheit. Der Entschädigungsanspruch entsteht mit Ablauf von einer Woche nach Feststellung der krankheitsbedingten Abwesenheit. Soweit ein Verdienstausschlag belegt wird, richtet sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschlag. Ansonsten wird als Entschädigung pro Tag 1/30 des monatlichen Grundgehaltes des 1. Bürgermeisters gewährt. Die *Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts* ist entsprechend zu ergänzen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
-2- Stimmenthaltungen wegen persönlicher Beteiligung

Beschluss:

Änderung der Entschädigungssätze für Gemeinderäte, Fraktionsvorsitzende und Referenten

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung

- der monatlichen Unkostenpauschalen für Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister auf 70 €,
- der monatlichen Unkostenpauschalen für Fraktionsvorsitzende und Sprecher Ausschussgemeinschaften auf 70 €,
- des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Gemeinderats- oder Ausschuss-Sitzungen auf 50 €.

Abstimmung: Ja 12 Nein 10

Beschluss:

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse die *Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts* in der vorgelegten Form.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

TOP 5 Antrag der Sozialreferentin, Frau Frommhold-Buhl, vom 12.11.2014 wegen Aufhebung des Beschlusses vom 24.03.2014 über die Unterbringung von Asylbewerbern auf dem ehemaligen "Aurelis- Grundstück" nördlich der Bahn

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss vom 24.03.2014 aufzuheben, um für eine Planung der Gemeinde dieses Grundstück zur freien Verfügung zu haben.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 6 Antrag der Sozialreferentin, Frau Frommhold-Buhl, vom 23.12.2014 auf Prüfung der Realisierungsmöglichkeit von "Einfachstwohnungen"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, neben einem geeigneten Grundstück auch Fördermöglichkeiten für die Erstellung von Einfachstwohnungen zu recherchieren, so dass auf der Grundlage dieser Informationen der Gemeinderat in einer späteren Sitzung dieses Konzept diskutieren kann.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

TOP 7 Bestellung eines Integrationsreferenten (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO; § 10 GeschO -neu-)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine zeitliche Aufteilung des Amtes der Integrationsreferentin / des Integrationsreferenten zu ermöglichen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 5

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeinderätin Ulrike Gietl zur Integrationsreferentin zu bestellen.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2
-1- Stimmenthaltung wegen persönlicher Beteiligung

TOP 8 Gewährung einer Arbeitsmarktzulage

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.01.2015 für die Stellen der Mobilen Sozialarbeit zur Deckung des Personalbedarfs und für das Erziehungspersonal (Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen im Kinderhort, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Erzieher/innen im Kinder- und Jugendzentrum sowie für die Stelle der Obdachlosenbetreuung) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von mtl. brutto 200 € befristet auf zwei Jahre bzw. bis zum Erlass der neuen Entgeltordnung, zu gewähren. Teilzeitkräfte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig. Es handelt sich bei der Arbeitsmarktzulage um einen Festbetrag ohne dynamisierende Wirkung bei tariflichen Entgelterhöhungen. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung sowie für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD, nicht jedoch in die Be-

rechnung des Leistungsentgelts i. S. v. § 18 TVöD, ein. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Zulage verursachte Personalkostensteigerung im Bereich des Kinderhorts durch die satzungsmäßigen Gebühren, einschl. der jährlichen Steigerung von derzeit 3%, erfasst wird und eine gesonderte Anpassung entbehrlich ist.

Abstimmung: Ja 3 Nein 19

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.01.2015 für die Stellen der Mobilen Sozialarbeit zur Deckung des Personalbedarfs und für das Erziehungspersonal (Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen im Kinderhort, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Erzieher/innen im Kinder- und Jugendzentrum sowie für die Stelle der Obdachlosenbetreuung) zur Bindung von qualifizierten Fachkräften eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von mtl. brutto 150 € befristet auf zwei Jahre bzw. bis zum Erlass der neuen Entgeltordnung, zu gewähren. Teilzeitkräfte erhalten die Arbeitsmarktzulage anteilig. Es handelt sich bei der Arbeitsmarktzulage um einen Festbetrag ohne dynamisierende Wirkung bei tariflichen Entgelterhöhungen. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung sowie für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD, nicht jedoch in die Berechnung des Leistungsentgelts i. S. v. § 18 TVöD, ein. Es wird davon ausgegangen, dass die durch die Zulage verursachte Personalkostensteigerung im Bereich des Kinderhorts durch die satzungsmäßigen Gebühren, einschl. der jährlichen Steigerung von derzeit 3%, erfasst wird und eine gesonderte Anpassung entbehrlich ist.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

Beschluss:

Den nichtgemeindlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen wird ermöglicht, diese Regelung analog anzuwenden. Die dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der Jahresabrechnung von der Gemeinde Neufahrn als freiwillige Leistung anerkannt. Die vereinbarte Verwaltungskostenpauschale an die freigemeinnützigen Träger darf durch die Zahlung dieser Arbeitsmarktzulage nicht erhöht werden.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2

-1- GR abwesend